

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlagen-Nr. 11/023/2026	Erstellt am 27.04.2026
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung		Verfasser Reindl, Carola	
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff <b>Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bestellung der weiteren Verbandsräte</b>			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei <sup>1</sup>	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname	Partei <sup>2</sup>	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	FW				

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

## Vorlagebericht

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 2

Rechtsgrundlage:	Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 20.06.1994 i.d.F.v. 14.02.2025
Sitz:	Schwandorf
Verbandsmitglieder:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i.d.Opf., Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz)</li><li>– Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land sowie die kreisfreie Stadt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern)</li><li>– Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie die kreisfreie Stadt Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken)</li><li>– Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (Regierungsbezirk Oberfranken)</li></ul>
Organe:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verbandsversammlung</li><li>– Verbandsvorsitzender</li></ul>
Verbandsversammlung:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</li><li>– Verbandsräte sind der jeweilige Landrat, Oberbürgermeister oder Verbandsvorsitzende sowie 2 weitere Verbandsräte je Verbandsmitglied.</li><li>– Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</li><li>– Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Landrats, des Oberbürgermeisters oder Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.</li></ul>
Landrat:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied). Ein Beststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.</li></ul>

- Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat,  
weit. stellv. Landrat:
- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“). Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
  - Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2
  - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
  - Für jeden dieser 2 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
  - Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:
- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
  - Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

### **Zur Sitzverteilung:**

#### **Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:**

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
- Hare/Niemeyer
- d'Hondt

**Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.**

**Feststellung:**

## 2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

**Ergebnis:**

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD		
JU		
GRÜNE		
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

**Nachrichtlich:**

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	<b>1</b>
FW	0+1?	<b>0+1?</b>
SPD	0+1?	<b>0+1?</b>
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

- +1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 2 erhält: FW

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

<b>Sitz</b>		<b>Mitglied</b>		<b>Stellvertretung</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Partei <sup>1</sup></b>	<b>Partei <sup>2</sup></b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Partei <sup>2</sup></b>	<b>Name, Vorname</b>
1.	CSU	CSU	Dollacker Markus	CSU	Braun Peter
2. <sup>3</sup>	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Mädler Franz

<sup>1</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

<sup>2</sup> Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

<sup>3</sup> Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)